

## 9055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

---

Erstellt am 10.07.2013

**Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen,  
die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden**

### **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 278a entfällt in der Z 2 die Wendung „oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft“.*
- 2. Im § 278d Abs. 1 wird die Wendung „von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ durch die Wendung „von einem bis zu zehn Jahren“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.*
- 3. Im § 278d wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:  
„(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Vermögenswerte für*
  - 1. eine andere Person, von der er weiß, dass sie Handlungen nach Abs. 1 begeht, oder*
  - 2. ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von der er weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist, Handlungen nach Abs. 1 zu begehen, bereitstellt oder sammelt.“*
- 4. Im § 278d Abs. 2 wird der Verweis auf „Abs. 1“ durch den Verweis auf „Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.*